



PENSIONS-HEIMVERTRAG

Ausgabe 2018

Pensions-Heimvertrag

Parteien

Alterszentrum Birsfelden, Stiftung mit Sitz in 4127 Birsfelden,
vertreten durch die Geschäftsleitung

(nachfolgend Institution genannt)

und

1. Bewohnerin / Bewohner

Vorname, Name: **HANS MUSTER**

Geboren am: **25. Mai 1930**

2. Ehegatte / eingetragener Partner / Partnerin

Vorname, Name:

Geboren am:

(nachfolgend der /die Bewohnende genannt)

Vertretung:

a. Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsfähig / urteilsunfähig ist und vertreten werden muss oder dies wünscht, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name / Vorname/Adresse:

- als Ehegatte oder eingetragener Partner (Art. 166 ZGB / Art. 15 Part. G)
- als Person, die mit dem Bewohner / der Bewohnerin einen gemeinsamen Haushalt führte.
- als Person, die dem Bewohner / der Bewohnerin regelmässig persönlich Beistand leistet.
- als im Vorsorgeauftrag (Art.360 ZGB) bezeichnete Person.
- als von der KESB (Kinder und Erwachsenenschutzbehörde), / VB eingesetzter Beistand mit schriftlicher Bestätigung der Behörde.

b. bestehen weitere Vollmachten

- Nein, resp. diese werden hiermit widerrufen
- Ja, zugunsten von

Name und Adresse des / der Bevollmächtigten:

Art der Vollmacht:

c. Änderungen der Bevollmächtigten / des Vorsorgeauftrages sind dem Alterszentrum zu melden. Für den Fall von Unklarheiten entbindet die Bewohnerin / der Bewohner oder deren Vertretung die KESB gegenüber dem Alterszentrum von der Schweigepflicht.

Die Bewohnerin / der Bewohner bezieht ab **3. Januar 2016** das Zimmer Nr.: **4002 auf der Abteilung 4 A/B im Alterszentrum** (nachfolgend **Wohnobjekt** genannt).

Einzelzimmer Zweibettzimmer unmöbliert möbliert
 Ferienzimmer Pflegebett, Nachttisch mit Dusche

Weiteres:

Bei Ehepartnern soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Parteien aufzuführen. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er zudem von beiden Partnern unterschrieben werden – dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages. Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden folgende Schlüssel übergeben: 1 Briefkastenschlüssel sowie 1 Zimmerschlüssel (i-Button). Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Zimmerschlüssel bei Empfang zu bestellen. Diese werden separat quittiert und bei Verlust auf Kosten der Bewohnenden ersetzt.

1. Der / die Bewohnende respektive dessen / deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die **Hotellerietaxe** gemäss [Heimtaxen](#) der Institution. Die Leistungen sind im Bewohnerreglement definiert.
2. Der / die Bewohnende respektive dessen / deren Vertretung bezahlt für die Pflege die **Pflegenormtaxe des Kantons BL** gemäss [Heimtaxen](#) der Institution. Dem Bewohnenden wird der vom Bundesrat festgelegte Beitrag seiner Krankenkasse an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) auf der Monatsrechnung abgezogen und bei der Krankenkasse des Bewohnenden zurückgefordert.

Der eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten, vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags (z. Zt. Fr. 21.60 pro Tag). Dafür und für die von ihm/ihr zu tragenden Franchise, Selbstbehalte sowie für die Hotellerie- und Betreuungskosten kann der / die Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Die weiteren, nicht gedeckten Pflegekosten (die sogenannte Restfinanzierung) werden von der Wohnsitzgemeinde getragen. Dieser Betrag wird dem/der Bewohnenden ebenfalls auf der Monatsrechnung abgezogen und direkt von der Institution bei der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt.

In der Pflorgetaxe inbegriffen sind alles Pflegematerial (ausser spezifischen Therapien) sowie das Grundpflegematerial.

Einstufung des Bewohnenden / 12 Stufen BESA 5.0, LK 2010

Der Pflege- und Betreuungsgrad wird nach einem durch Fachleute entwickelten Einstufungssystem bestimmt. Der Pflegestatus wird regelmässig überprüft und kann im Laufe der Aufenthaltzeit ändern. Die Pflegestufe wird vom Pflgeteam erarbeitet, danach durch die Geschäftsleitung Pflege, den Hausarzt und den Geschäftsleiter festgesetzt. Die Bewohnenden sowie allenfalls deren bestimmte Vertretung für medizinische Belange werden schriftlich informiert. Die jeweilige Abteilungsleitung der Pflege kann Auskunft zur Zusammensetzung der Einstufung geben.

3. Der / die Bewohnenden respektive dessen / deren Vertretung bezahlt für die Betreuung die **Betreuungstaxe** gemäss [Heimtaxen](#) Institution. Unter der Bezeichnung Betreuung verstehen wir alle Leistungen, welche nicht in der Hotellerie- oder Pflorgetaxe enthalten sind.

Die Definition der Betreuung gemäss HeBeS (Heim Benchmark Schweiz, Geschäftsstelle Zieglerstrasse 53, 300 Bern 14, www.hebes.ch)

Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, welche

- Den Bewohnenden helfen, den Alltag zu bewältigen
- nicht zu den Hotellerieleistungen gehören, welches jedes Hotel anbietet (Zimmer/ Gemeinschaftsräume/ Umschwung, Reinigung, Wäsche, Verpflegung, Service)
- *nicht* KVG-berechtigt sind (gemäss der Bedarfsklärungs- und Leistungserfassungs-instrumente BESA, RAI/RUG, Plaisir)
- *nicht* zum Erbringen von KVG-berechtigten Leistungen notwendig sind

Die Bewohnenden bestimmen ihr Leben so weit wie möglich selber und erhalten jene Betreuung, die sie brauchen. Fachkräfte pflegen und unterstützen die Bewohnenden in Belangen, in denen sie Hilfe benötigen – Liste nicht abschliessend:

- Feste und Veranstaltungen / Ausflüge
- Anregung, Begleitung und Hilfestellung bei der Alltagsgestaltung
- Angebote der Aktivierungstherapie nutzen
- Gespräche führen
- Hilfestellungen bei Tätigkeiten wie Telefonieren, Schreiben, Lesen
- Serviceleistungen bei den Mahlzeiten, Anleiten usw.

4. Der / die Bewohnende respektive dessen / deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Taschengeldbezug, Dienste der Podologin und Coiffeuse, reinigen der persönlichen Effekte, die nicht mit der Hotellerie- und Pflorgetaxe abgegolten sind separat und nach effektiven Aufwendungen (siehe auch [Preise für Institutionsleistungen BewohnerInnen 2018](#)).
5. **In den Heimtaxen**, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, sind die Preise für die Hotellerietaxe, die Pflorgetaxe, die Betreuungstaxe wie auch die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem / der Bewohnenden Rechnung zu stellen.
6. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Das Ressort „Pflege und Personal“ des Stiftungsrates kann den Heimvertrag u.a. kündigen, wenn schwerwiegende disziplinarische oder medizinische Gründe vorliegen. Die Rekurs-Instanz ist der Stiftungsrat. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Ebenso ist die Institution berechtigt, den Heimvertrag bei Nichtbezahlen der Monatsrechnung nach der 3. Mahnung (frühestens 90 Tage) fristlos zu kündigen (siehe auch Heimtaxen).
Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den /die Bewohnende /-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können verrechnet werden. Die Schlüssel sind nach Möglichkeit der Verwaltung abzugeben. An Wochenenden können diese auch auf den Abteilungen der anwesenden verantwortlichen Pflegeperson übergeben werden. Die Schlussreinigung wird gemäss dem Tarif der Heimtaxen verrechnet.
7. Stirbt der/die Bewohnende, endet der Heimvertrag nach der Räumung des Wohnobjekts. Bis zum Todestag wird die volle Heimtaxe (Hotellerie, Pflege- und Betreuungstaxe) berechnet. Danach stellen wir den Hotelleriepreis abzüglich Verpflegungskostenanteil in Rechnung. Ab dem 11. Tag wird eine zusätzliche Reservationsgebühr erhoben. Die Kosten entnehmen Sie bitte den Heimtaxen. Wir sind aus organisatorischen Gründen dankbar, wenn die Räumung speditiv vorgenommen wird. Die Sicherstellung des Telefon-Anschlusses wird bei Ein- / Aus-

tritt durch die Institution erledigt. Dies erfolgt spätestens 5 Tage nach dem Todestag. Utensilien und Möbel können nicht bei uns gelagert werden.

8. Während eines **Spital- oder Kuraufenthaltes** des / der Bewohnenden wird nur die Hotellerietaxe abzüglich Verpflegungskosten sowie ein Sockelbeitrag an die Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem / der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.
Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tage im Kalenderjahr wird der volle Hotelleriepreis verrechnet.
9. Ist der / die Bewohnende aufgrund von **Ferien** oder **Familienbesuchen** abwesend, so erfolgt die Verrechnung der Abwesenheit analog Punkt 8 des Heimvertrages.
10. Die **Änderungen der Hotellerie-, Betreuungs- und Pfl egetaxen** werden den Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglichen vereinbarten Kündigungsfristen schriftlich mitgeteilt begründet.
Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflege- und Betreuungstaxe gemäss Heimtaxen sofort angepasst.
11. Die Institution verpflichtet sich, die **Bewegungsfreiheit** des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperlichen Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu verhindern. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem / der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den / der Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde *Birsstal* ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution.

Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

12. Dieser Heimvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Hotellerietaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 349ff des Obligationenrechts beurteilt.
13. **Gerichtsstand** ist Birsfelden
14. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Heimvertrag in Kraft.
15. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der /die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Heimvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
 - [Heimtaxen](#) und Preise für Institutionsleistungen
 - [BewohnerInnen-Reglement 2016](#)
16. Der/die Bewohnende hat das Recht, **Dienstleistungen** aller Art zu **verweigern**. Für mögliche gesundheitliche Folgekonsequenzen hat er/sie selbst die Verantwortung zu übernehmen.
17. Der / die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwach-

senenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

18. Der Inhalt dieses Heimvertrages wurde vom Stiftungsrat am 07. Dezember 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort, Datum:

Unterschriften Alterszentrum Birsfelden:

Roland Schmidt-Bühler,
Geschäftsleiter:.....

Andreas Schneider,
Geschäftsleitungsmitglied Pflege:.....

Unterschrift Bewohnende/-:

Unterschrift Vertretung:.....